

Hinweise zu Schwangerschaft und Elternzeit im Juristischen Vorbereitungsdienst

- **Anzeige der Schwangerschaft**

Die Schwangerschaft ist möglichst frühzeitig anzuzeigen (Formblatt JV9 nebst einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin).

- **Mutterschutz**

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung kann und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) muss die Rechtsreferendarin vom Dienst freigestellt werden. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist wird auf Antrag Elternzeit gewährt.

- **Elternzeit**

Die Elternzeit muss, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden (Formblatt JV 52). Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit beantragt wird. Auch Verlängerungsanträge für die Elternzeit sind grundsätzlich spätestens sieben Wochen vor dem Änderungsantrag zu stellen.

- **Anrechnung/Wiedereingliederung**

Mutterschutzzeiten und Elternzeit werden in der Regel nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Gleiches gilt für ein eventuell der Geburt vorausgehendes Beschäftigungsverbot.

Bei Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist zu beachten, dass bereits absolvierte Ausbildungszeiten nicht wiederholt werden dürfen. Aufgrund der halbjährlichen Einstellungen im Freistaat Sachsen ist somit ein Wiedereinstieg jeweils im Halbjahrestakt nach Beginn des Mutterschutzes (ggf. des Beschäftigungsverbot) möglich.

Beispiel: Beginnt der Mutterschutz (bzw. das Beschäftigungsverbot) am 15. Oktober, kann der Vorbereitungsdienst jeweils zum 15. April oder 15. Oktober eines Folgejahres fortgesetzt werden.

Wird die Elternzeit so gewählt, dass diese zwischen den möglichen Fortsetzungsterminen endet, sind bis zum nächstmöglichen Fortsetzungszeitpunkt Dienstgeschäfte zu erledigen (je nach Ausbildungsstand und Bedarf: Sitzungsververtretung bei der Staatsanwaltschaft, Wahrnehmung der Geschäfte der Rechtsantragstelle o.ä.)

- **Bezüge**

Während des **Beschäftigungsverbot** werden die Ausbildungsbezüge in voller Höhe weitergezahlt.

WICHTIG: Verlängerungen bzw. Veränderungen des Umfangs des Beschäftigungsverbot sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Fehlzeiten, die NICHT auf dem Beschäftigungsverbot beruhen (eigene Erkrankung, Erkrankung eines Kindes, Urlaub u.s.w.) sind auch während eines Beschäftigungsverbot stets anzuzeigen, damit das Erstattungsverfahren mit der Krankenkasse ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Während des **Mutterschutzes** im **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** wird die Zahlung der Ausbildungsbezüge eingestellt. Zum Mutterschaftsgeld der Krankenkasse wird ein Zuschuss gezahlt.

WICHTIG: Besteht parallel ein weiteres Beschäftigungsverhältnis, aus dem sich ein eigener Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ergibt, ist der Bezügestelle die Höhe des dort gezahlten aktuellen Entgelts (brutto / netto) mitzuteilen. Der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist dann von beiden Arbeitgebern im Verhältnis der jeweiligen Entgelte zu zahlen.

Während des **Mutterschutzes** im **Beamtenverhältnis auf Widerruf** werden die Ausbildungsbezüge in voller Höhe weitergezahlt.

Für die Dauer der **Elternzeit** besteht kein Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsbezüge. Gegebenenfalls kann Elterngeld bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden.